

Satzung des Vereins "Forum Agile Verwaltung e.V."

Inhalt

Präambel	2
§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins.....	3
§3 Verwendung vereinseigener Mittel.....	3
§4 Vermögen.....	4
§5 Mitglieder.....	4
§6 Finanzierung des Vereins	5
§7 Organe des Vereins.....	5
§8 Mitgliederversammlung (MV)	6
§9 Vorstand (VO)	8
§10 Wirksamkeitsklausel	10

Präambel

Das Forum Agile Verwaltung (FAV) möchte die Kultur der Agilität und die öffentliche Verwaltung in Kontakt bringen. Dies soll ohne Dogma und Mission geschehen.

Vielmehr sieht sich das FAV als einen Marktplatz der Möglichkeiten, eine Experimentierplattform, einen öffentlichen Raum als Treffpunkt und Fokus für interessierte Personen mit dem Sinn, sich über Agilität in der Verwaltung auszutauschen, Informationen zu bekommen, kritische Überprüfung und Reflexion zu fördern, good practices vorzustellen oder zu initialisieren, Tools und Methoden zu entwickeln, zu erproben und zu verbessern oder Bestehendes an Verwaltungsbedürfnisse anzupassen.

Alle Praktiker aus Gemeinde-, Landes-, Kantons-, Bundes- und Kirchenverwaltungen sowie anderen Körperschaften öffentlichen Rechts – alles im Umkreis dessen, was gemeinhin unter „Public Service“ verstanden wird – aus Deutschland, Österreich und der Schweiz und darüber hinaus sind herzlich zum Mittun eingeladen.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Forum Agile Verwaltung**“ (FAV).
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Jahres.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister nach § 57 BGB den Zusatz „e. V.“

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Kenntnisse über Anwendungsmöglichkeiten agiler Methoden, agiler Haltung und agiler Kultur im Sinne des Agilen Manifests im öffentlichen Sektor zu verbreiten, derartige Methoden zu entwickeln und an die besonderen Bedarfe des öffentlichen Sektors anzupassen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veröffentlichung von Artikeln auf einem eigenen Blog im Internet;
 - b) Publikation von Artikeln in Printmedien und auf Online-Plattformen Dritter;
 - c) Publikation von Büchern;
 - d) Veranstaltung von Konferenzen, Vorträgen, Workshops und Seminaren;
 - e) Pflege von Kontakten zu anderen Organisationen verwandter Zielsetzung im In- und Ausland.

§3 Verwendung vereinseigener Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gebühren für Veranstaltungen werden ggfls. nach dem Grundsatz der Kostendeckung und nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung erhoben.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen, die sie an den Verein geleistet haben, zurück.
- (4) Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks sind dessen Verpflichtungen vorab zu erfüllen. Das eventuell verbleibende Restvermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§4 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins besteht aus:
- a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Freien Spenden an den Verein,
 - c) Erlösen des Vereins aus Sponsoring,
 - d) Zuwendungen von externen Institutionen,
 - e) Erlösen aus Inanspruchnahme von Leistungen (z. B. Veranstaltungsbeiträge, Schulungen)
 - f) Erlösen aus Zinsen und evtl. Kapitalanlagen,
 - g) Rücklagen aus den vergangenen Jahren.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den Antrag auf Aufnahme stellt. Dieser Antrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Juristische Personen benennen jeweils eine natürliche Person als ihren Bevollmächtigten, der die Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisation wahrnimmt.
- (3) Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt
- a) mit dem Tod eines Mitglieds oder der Liquidation der juristischen Person,
 - b) aufgrund ordentlicher Kündigung in schriftlicher Form und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines wirksamen Vorstandsbeschlusses. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Entscheidung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wird der Entscheidung des Vorstandes binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe durch das ausgeschlossene Mitglied widersprochen, so beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§6 Finanzierung des Vereins

- (1) Finanzierungsquellen: Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) nicht zweckgebundene Mittel (Spenden),
 - c) zweckgebundene Mittel für Projekte und Initiativen,
 - d) Zuwendungen von externen Institutionen,
 - e) Erlösen aus Inanspruchnahme von Leistungen (z. B. Veranstaltungsbeiträge)
 - f) Erlösen aus Zinsen und evtl. Kapitalanlagen,
 - g) Auflösung von Rücklagen aus den vergangenen Jahren.
- (2) Mitgliedsbeiträge: Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Auflösung von Rücklagen: Über die Auflösung und Verwendung von Rücklagen des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (kurz MV)
- b) der Vorstand (kurz VO)

§8 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) **Ordentliche MV:** Die ordentliche MV ist mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand unter Beachtung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) **Außerordentliche MV:** Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstands oder eines unterschriebenen schriftlichen Antrags eines Viertels der Mitglieder mit Monatsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) **Teilnahmeberechtigung:** Teilnahmeberechtigt an der MV sind alle Mitglieder des Vereins.
- (4) **Zuständigkeit der MV:** Die MV ist zuständig für:
 - a) die Wahl, Entlastung auf Antrag der Rechnungsprüfer und Abwahl der/des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwarts/Kassenwartin
 - b) die jährliche Ernennung zweier Rechnungsprüfer/innen,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsordnung, Finanzordnung,
 - f) Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
 - h) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß §5
 - i) Beschluss über den Ausschluss eines ordentlichen Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand.
- (5) **Leitung der MV:** Die MV wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Sind weder der Vorsitzende noch der/die Stellvertreter/in anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (6) **Stimmberechtigung in der MV:** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich bei der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das andere Mitglied legt dazu vor der Wahl bzw. Stimmabgabe dem/der Leiter/in der MV eine schriftliche Vollmacht vor.
- (7) **Beschlussfähigkeit der MV:** Die ordentliche MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder teilnehmen. Eine außerordentliche MV ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (8) **Beschlüsse der MV:** Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle von Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (09) Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl, so ist diese durchzuführen
- (10) **Satzungsänderung durch die MV:** Abweichend von Satz 8 ist für die Satzungsänderung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Teilnehmenden erforderlich. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen außerhalb der Tagesordnung einer MV ist nichtig.
- (11) **Vereinsauflösung durch die MV:** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen MV und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Fehlt es an der zuletzt genannten Voraussetzung, so ist bei Aufrechterhaltung des Auflösungsantrags unverzüglich eine neue MV schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Für die Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (12) **Ergebnisniederschrift der MV:** Über jede MV ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und spätestens ein Monat nach der

MV allen Mitgliedern schriftlich zugänglich zu machen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem / der Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Sie ist gültig, wenn binnen eines Monats nach Zugang keine Einwände erhoben werden. Bei Widerspruch sind die Einwände auf der nächsten MV zur Abstimmung zu stellen.

§9 Vorstand (VO)

- (1) **Zusammensetzung:** Die ordentlichen Mitglieder des Vorstands sind:
 - a) die/der Vorsitzende/r,
 - b) die/der Stellvertreter/in,
 - c) die/der Kassenwart/in.
- (2) **Wählbarkeit und Amtszeit der Vorstandsmitglieder:** Wählbar für den VO sind ausschließlich natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Diese werden von der MV für den Zeitraum von zwei Jahren in den VO gewählt. Sie verbleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Nur die MV kann beschließen, ein ordentliches Vorstandsmitglied aus dem Vorstand auszuschließen.
- (3) **Vertretung :** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom Stellvertreter vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) **Vorstandssitzungen:** Der VO tritt nach Bedarf, mindestens aber halbjährig, zusammen. Die Einladungen sind von dem / der Vorsitzenden des VO mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auszusprechen. Einzuladen sind alle ordentlichen Vorstandsmitglieder.
- (5) **Beschlüsse des Vorstands:** Der VO ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) **Teilnehmer der Vorstandssitzung:** Zu den Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder einzuladen. Jedes Mitglied darf an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) **Aufgaben des Vorstands:** Der VO führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft dazu alle entsprechenden Entscheidungen des Vereins (im Rahmen dieser Satzung). Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Aufnahme neuer Mitglieder und ggf. Ausschluss von Mitgliedern
 - b) die Überwachung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Organisation der MV,
 - d) die jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Organisation der Sitzungen des VO
 - f) ggf. Veranstaltungen im Sinne der Ziele des Vereins
- (8) **Beschlussfassungen:** Der VO fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (9) **Dringlichkeit bei Beschlüssen des VO:** Sofern mindestens zwei ordentliche Mitglieder des VO eine Sitzung verlangen, muss eine Dringlichkeitssitzung einberufen werden.
- (10) **Ergebnisniederschrift der Vorstandssitzung:** Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und spätestens einen Monat nach der Vorstandssitzung allen Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Sie ist gültig, wenn binnen eines Monats nach Zustellung keine Einwände erhoben werden. Bei Widerspruch sind die Einwände auf der nächsten Vorstandssitzung darzulegen.

§10 Wirksamkeitsklausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung sich aufgrund übergeordneter Rechtsnormen als ungültig erweisen, so werden die Mitglieder bemüht sein, sie durch eine geänderte Fassung zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck dieser Satzung möglichst nahe kommt.
- (2) Alle anderen Teile der Satzung bleiben davon unberührt.

Errichtet am 27. Oktober 2017 in Karlsruhe

Name	Unterschrift
Bartonitz, Martin	
Bayer, Heinz	
Köhler-Schleith, Ingrid	
Lévesque, Veronika	
Michl, Thomas	
Steinbrecher, Wolf	
Vonhof, Cornelia	